

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 01. 02. 2017

- Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform. –
- Die lediglich redaktionell aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand. –

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats
(§ 24 Abs. 1 GemO)

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

§ 2

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
(§§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO)

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Der Beigeordnete (Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister im Verhinderungsfall. Ist auch der Beigeordnete verhindert, führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 3

Mitgliedervereinigungen – Fraktionen
(§ 32a GemO)

(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Vertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 8 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 4
Ältestenrat
Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang
(§ 33 a GemO)

(1) Der gemäß § 4 der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen als weitere Mitglieder. Bei entsprechender Fraktionsstärke können zusätzliche Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen vom Gemeinderat bestellt werden.

(2) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters richtet sich dessen Vertretung nach § 13 der Hauptsatzung. Für jede Fraktion und für den Fall der Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden oder eines sonstigen weiteren Mitglieds wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates als beratendes Mitglied teil.

(4) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates (nicht der Ausschüsse).

(5) Für den Geschäftsgang des Ältestenrates gilt diese Geschäftsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Sitzungen des Ältestenrates nichtöffentlich stattfinden,
2. der Ältestenrat vor jeder Sitzung des Gemeinderates einzuberufen ist,
3. mit der Einladung zu den Sitzungen des Ältestenrates keine Beratungsunterlagen übersandt werden,
4. über die Sitzungen des Ältestenrates keine Niederschrift gefertigt wird und
5. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Mitgliedern der Fraktionen nicht gilt; es sei denn, sie wird vom Oberbürgermeister besonders ausgesprochen.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung
zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 5
Rechtsstellung der Stadträte
(§ 32 Abs. 1 - 3 GemO)

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dazu geben die Stadträte gegenüber dem Oberbürgermeister folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“ Anschließend wird die

Verpflichtung durch Handschlag bekräftigt. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Verpflichteten unterzeichnen.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 6

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte (§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind nur unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben – Anfragen und Anregungen der Stadträte/innen“ zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb eines Monats zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, deren Behandlung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentlich erfolgen muss, ist eine die Verschwiegenheit zu gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltende Angelegenheiten.

§ 7

Amtsführung (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

(1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden nicht möglich, hat sie unverzüglich nachträglich zu erfolgen.

(2) Stadträte, die eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.

§ 8

Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

(1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus ihrer Kenntnis für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GemO.

§ 9

Vertretungsverbot
(§ 17 Abs. 3 GemO)

(1) Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht ausüben. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 10

Ausschluss wegen Befangenheit
(§ 18 GemO)

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade Verwandten (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder – auch an Kindes statt Angenommene – Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten),
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade Verschwägerten (der eine Ehegatte mit den Eltern, Großeltern und Geschwistern des anderen Ehegatten sowie dessen Kindern und Enkeln) oder als verschwägert Geltenden,

solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person (Vormund, Pfleger, Vorstand von Vereinen und Stiftungen, gesetzlicher Vertreter von Handelsgesellschaften, Verbandsvorsitzenden von Zweckverbänden, Verwaltungsratsvorsitzender von Sparkassen, Konkurs-, Nachlass- und Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker usw.).

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, im Falle der Nr. 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte des ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner deswegen deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. Damit das Verlassen in öffentlicher Sitzung gegeben ist, muss er sich vom Ratskollegium entfernen und sich auf einen den Zuhörern vorbehaltenen Platz begeben.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 11

Öffentlichkeitsgrundsatz Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§ 35, § 41b Abs. 5 GemO)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Zu diesen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(2) Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

§ 12

Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand kann nur dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 13

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 14

Einberufung (§ 34 Abs.1 und 2, § 41b Abs. 1 GemO)

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Stadträte unter Angabe des

Verhandlungsgegenstands dies beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (§ 15) ein. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderats donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.

(4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister während der Sitzung als Einladung. Stadträte, die bei dieser Bekanntgabe nicht anwesend sind, sind unverzüglich zu verständigen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. Die Stadt veröffentlicht dies ebenso auf ihrer Internetseite.

(6) Zu den Sitzungen des Gemeinderats sind auch die Ortsvorsteher einzuladen.

§ 15

Tagesordnung

(§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

(1) Der Oberbürgermeister stellt nach Beratung mit dem Ältestenrat die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung, zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen; dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 16

Beratungsunterlagen

(§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. , § 41b Abs. 2 und 3 GemO)

(1) Der Einberufung nach § 14 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Orlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern.

(3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig - spätestens drei Tage -vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, über das in www.rheinfelden-baden.de integrierte Bürgerinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht.

(4) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

§ 17

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 18

Sitzungsunterbrechung

(1) Im Rahmen seiner Verhandlungsleitung oder auf Beschluss des Gemeinderats kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung ist vorher bekannt zu geben. Bei Fortsetzung der Sitzung am nächsten Tag gilt § 14 Abs. 4.

§ 19

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch

für sechs Sitzungen ausschließen; der Ausschuss muss schriftlich verfügt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 20

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, finden eine erneute Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag).

Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 21

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Oberbürgermeister kann – unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats – sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(5) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 22 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 20 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge der Meldungen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 23 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 24 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

2. der Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Für den Schlussantrag gilt § 20 Abs. 5.
3. der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
4. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagungsantrag),
6. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung
7. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (Verweisungsantrag).

(4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Ziff. 2 und 3 nicht stellen.

§ 25 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit (§ 37 GemO)

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 25) und Wahlen (§ 26).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach Absatz 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 26
Abstimmung
(§ 37 Abs. 6 GemO)

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist diese so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 24) wird vor Sachanträgen (§ 23) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 21 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen Antrag zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der alphabetischen Reihenfolge der Stadträte. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht völlig einwandfrei oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Gemeinderats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine Stimmabgabe ändern.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 3.

§ 27
Wahlen
(§ 37 Abs. 7 GemO)

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los; dies gilt auch, wenn nach dem ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber für die Durchführung der Stichwahl anstehen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser bei der ersten Wahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der

anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(3) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme unbeobachtet abgeben können.

Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. Die Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

(4) Ist das Los zu ziehen, hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Bediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 28

Ernennung, Anstellung und Entlassung der Bediensteten (§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Bediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei tariflich Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten ist durch Wahl (§ 27) Beschluss zu fassen.

§ 29

Persönliche Erklärung

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

1. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden,
2. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 30
Fragestunde für Einwohner
(§33 Abs. 4 GemO)

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zur Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

1. Die Fragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats statt und dauert höchstens 30 Minuten.
2. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann er zu einer Frage nicht sofort Stellung nehmen, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO erfordert, von einer Stellungnahme absehen; insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 31
Anhörung
(§ 33 Abs. 4 GemO)

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(5) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

§31a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Jugendparlament
(§ 41a GemO)

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch ein Jugendparlament.

(2) Das Jugendparlament regelt seine inneren Angelegenheiten in Statuten für die Bildung und die Arbeit des Jugendparlaments Rheinfelden (Baden).

(3) Den Mitgliedern des Jugendparlaments steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren
durch Offenlegung

§ 32
Schriftliches und elektronisches Verfahren
(§ 37 Abs. 1 GemO)

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand über den abgestimmt werden soll allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail gleichzeitig übersandt. Auch er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt. In der nächsten Sitzung wird der Beratungsgegenstand zur Kenntnis auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit in einer Sitzung des Gemeinderats zu behandeln.

(3) Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist dem Gemeinderat bekannt zu geben und in die Niederschrift (§ 34) aufzunehmen.

§ 33
Offenlegung
(§37 Abs. 1 GemO)

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus aufliegt und auf Verlangen erläutert wird; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

(4) Kommt eine Beschlussfassung durch Offenlegung nach Abs. 2 oder 3 nicht zustande, ist die Angelegenheit in einer Sitzung des Gemeinderats zu behandeln.

(5) Das Ergebnis einer Beschlussfassung durch Offenlegung nach Abs. 4 ist dem Gemeinderat bekannt zu geben und in die Niederschrift (§ 34) aufzunehmen.

V. Niederschrift

§ 34

Inhalt der Niederschrift (§ 38 Abs. 1 GemO)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Stadträte – gegebenenfalls mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, falls der Stadtrat nicht während der gesamten Sitzung anwesend war -, die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer, der Ausschluss von Sitzungsteilnehmern wegen Befangenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (§ 32) oder der Offenlegung (§ 33) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Das Festhalten in der Niederschrift muss bei Abgabe der Erklärung verlangt werden.

§ 35

Führung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der gesamten Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Reihenfolge zur Unterzeichnung der Niederschrift durch die Stadträte wechselt von Sitzung zu Sitzung.

§ 36
Anerkennung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist spätestens innerhalb eines Monats, durch Zuleitung einer Mehrfertigung der Niederschrift den Stadträten bekannt zu geben. Werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (2) Die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Werden bis zum Ende der Sitzung, in der die Niederschrift aufgelegt wird, keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (3) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 37
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen verwahrt die „Geschäftsstelle des Gemeinderates“.
- (2) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 38
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
des Gemeinderats
(§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.
3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf

die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.

4. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
7. Einladungen zu den Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse sind außer den Mitgliedern auch den übrigen Stadträten, dem Beigeordneten und den Ortsvorstehern zur Information zu übersenden. Dasselbe gilt für die Übersendung der Niederschrift über die öffentlichen Ausschusssitzungen.
8. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Haben sich die Mitglieder der Ausschüsse krank- oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats sowie der Fraktionsvorsitzende sind darüber zu verständigen.
9. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder, soweit sie nicht das ordentliche Mitglied vertreten und die übrigen Stadträte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
10. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

VII. Schlussbestimmung

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 1. April 1982 außer Kraft.